

⁹ „Attamen ipse naturam collegialem numquam sumit, quae ad acta pertinet ordinis Episcoporum, ut subiecti supremae in universam Ecclesiam potestatis.“

¹⁰ Vgl. H. Schmitz, Die Lehrautorität der Bischofskonferenz gemäß c. 753 CIC, in: Die Bischofskonferenz. Theologischer u. juristischer Status, hg. v. H. Müller u. H. J. Pottmeyer (Düsseldorf 1989) 196–235.

¹¹ Instrumentum laboris v. 12. 1. 1988 „Status theologicus et iuridicus Conferentiarum Episcopaliū“. Das Arbeitspapier ist im Januar 1988 allen Bischofskonferenzen mit der Bitte um Stellungnahme bis Ende 1988 zugesandt worden.

¹² Vgl. allein für den deutschen Sprachbereich den Sammelband: Die Bischofskonferenz (A. 10). Siehe ferner I. Riedel-Spangenberg, Zwischen Kollegialität u. Zentralismus. Bedeute Stimmn zum römischen Schreiben über den theologischen u. juristischen Standort der Bischofskonferenzen: Archiv für katholisches Kirchenrecht 158 (1989) 457–475. Ähnliche Veröffentlichungen hat es in spanischer, französischer und englischer Sprache gegeben.

¹³ Da es um die Kompetenz der Diözesanbischöfe und der ihnen rechtlich Gleichgestellten geht, dürfte es nur um deren Zustimmung, nicht aber um die der Titularbischöfe gehen.

¹⁴ Es müssen nicht „Bischöfe“ sein, da gegebenenfalls die priesterlichen Vorsteher von Teilkirchen zu berücksichtigen sind.

¹⁵ Dabei ist hier außer acht gelassen, daß das Motu proprio in IV Art. 3 andere, nicht als Akte des authentischen Lehramtes geltende Beiträge nennt, zu denen die Glaubenskommission der Bischofskonferenz ermächtigt werden kann. Da diese Ermächtigung vom Ständigen Rat der Konferenz ausgehen kann, ist auch dieser selbst zu solchen Beiträgen ermächtigt. Um Beiträge welcher Art es dabei geht, muß hier allerdings nicht näher erörtert werden.

Ladislav Örsy SJ

Anmerkungen

Ich möchte den STIMMEN DER ZEIT danken, daß sie mir die Möglichkeit geben, über das Thema „Die Bischofskonferenzen und die Macht des Geistes“ tiefer zu reflektieren und dabei auch auf den Beitrag von Professor Winfried Aymans zu antworten.

Die Bischofskonferenzen

Wer nach den eigentlichen Grundlagen der theologischen Natur der Bischofskonferenzen sucht, muß nach dem in der Reihe „Quaestiones disputatae“ erschienenen Band „Episkopat und Primat“ (Freiburg 1961) greifen. Der Band enthält drei hervorragende Beiträge, einer von Joseph Ratzinger und zwei von Karl Rahner. Einige Einsichten dieser Autoren wurden damals eingehend diskutiert und gingen schließlich in die Dokumente des Zweiten Vatikanischen Konzils ein. Von besonderer Bedeutung für unser Thema ist Karl Rahners drittes Kapitel „Über das göttliche Recht des Episkopats“.

Rechte sind selbstverständlich immer mit Pflichten verbunden. Für Rahner ist das göttliche Recht des Episkopats – neben anderen Pflichten – mit der von Gott gegebenen Verpflichtung verbunden, die rechte Vielfalt in der Kirche zu stärken und zu fördern:

„Dieser legitime und sein sollende (also werden sollende) Pluralismus kann nun nicht nur für die einzelnen Menschen in der Kirche gelten, sondern gilt gewiß auch für größere Gliedverbände, für

Ortskirchen, Länder und Völker, zumal diese auch als solche eine ‚Berufung‘ zum Licht des Evangeliums haben. Es wäre also verkehrt, z. B. zu meinen, die Existenz der unierten Kirchen des Orients mit ihren nichtlateinischen Riten, ihrem eigenen Kirchenrecht, ihrer eigenen Theologie, ihrer eigenen Geistigkeit und Frömmigkeit usw. sei nur Gegenstand einer nachsichtigen Duldung von seiten Roms, als ob sich Rom nur aus taktischen Gründen in das schwer Überwindbare schicke, als ob eigentlich eine absolute Uniformiertheit im Recht, in der Liturgie usw. das anzustrebende Ideal sei. Eine solche Theorie wäre, ernst genommen, schlechthin eine Häresie. Es wird selbstverständlich unmöglich sein, ein für allemal genaue materiale Normen für den gerechten Ausgleich zwischen notwendiger Homogenität und notwendigem Pluralismus iuris divini aufzustellen. Aber grundsätzlich hat die Kirche das Recht und die Pflicht, *auch* einen echten Pluralismus auf allen Gebieten ihres Seins und Tuns (auf jedem Gebiet in je seiner Weise) zu *fördern* und zu entwickeln. Die Kirche ist kein schematisch verwalteter Einheitsstaat, weder in der Praxis noch im Ideal“ (98 f.).

Bei den umfangreichen theologischen und kanonistischen Informationen und Diskussionsbeiträgen über die Bischofskonferenzen verliert man leicht einen zentralen Punkt aus den Augen, nämlich die Vielfalt in der Kirche. Wie die Gemeinschaft der Christen aufgrund göttlichen Gebots Einheit wahren muß, so muß es in ihr auf Grund desselben göttlichen Gebots Vielfalt geben. Das hat Rahner hervorgehoben, und das war auch die zentrale Aussage meines Beitrags. Wenn man einmal diese Lehre von der Vielfalt als Teil unserer katholischen Tradition akzeptiert hat, dann ergeben sich notwendigerweise die praktischen Konsequenzen: Die Vielfalt muß – nicht weniger als die Einheit – ermutigt, aufrechterhalten und bekräftigt werden. Da sich die Vielfalt in den Teilkirchen manifestiert, müssen die Bischöfe und ihre Konferenzen eine Schlüsselrolle spielen bei der Bewahrung und Förderung dieser im göttlichen Recht gründenden Eigenschaft der Kirche.

Heute ist die Einheit der katholischen Kirche fest begründet. Das Volk Gottes schart sich voll Hochachtung und Ergebenheit um den Nachfolger Petri; dies zeigen allein schon die Jubiläumsfeiern dieses Jahres. Gleichzeitig gibt es das Bedürfnis nach einer größeren Vielfalt, als es die derzeitigen Strukturen und Normen erlauben.

Die Zeichen der Zeit sind für alle sichtbar. Ein erstes Zeichen kommt von den „Völkern“ (im biblischen Sinn): Alle Menschen sehnen sich – ohne daß es ihnen immer bewußt wäre – nach der „guten Botschaft“, dem „Evangelium“ ihres Heils und ihrer Erlösung. Aber wie gut diese Botschaft auch ist, sie erreicht den Geist und die Herzen der Menschen nur dann, wenn sie sich mit der Kultur verbindet, in der die Menschen leben. In diesem Prozeß müssen die Bischöfe einer Region die zentrale Rolle spielen bei der Verkündigung der alten Wahrheiten in einer neuen Sprache und bei der Übermittlung alter Traditionen durch neue Bilder und Symbole.

Ein weiteres Zeichen kommt von den getrennten christlichen Kirchen und Gemeinschaften. Sie beten, arbeiten und warten auf die *eine* Kirche Christi. Bis zur vollen Einheit ist es noch ein weiter Weg, aber mit der Gnade Gottes machen wir einige Fortschritte. Wir alle, Katholiken und Nichtkatholiken, wissen und verstehen, daß Einheit nicht möglich ist ohne einen großen Bereich von Vielfalt unter

den einzelnen Teilkirchen. Die Vielfalt wird sich zeigen in den Riten, den Organisationsformen, den Akzentsetzungen in Theologie und Recht – wie es in den frühen Jahrhunderten auch der Fall war. Zur Leitung solcher schwieriger und sensibler Entwicklungen werden Instanzen in der jeweiligen Region gebraucht: die Bischöfe und ihre Konferenzen.

Solche Botschaften von innerhalb und außerhalb der katholischen Kirche zwingen uns, die damit zusammenhängenden Fragen zu stellen und zu beantworten. Diese Fragen müssen furchtlos und vorurteilsfrei diskutiert werden. Hat die Kirche – und der Heilige Stuhl – eine von Gott auferlegte Pflicht, um der Evangelisierung und der christlichen Einheit willen die Vielfalt zu fördern? Wenn das so ist, folgen daraus weitere Fragen: Welche Regelungen müßten getroffen werden, damit die Bischofskonferenzen die Freiheiten und den Raum für Kreativität erhalten, die sie benötigen, um die Sache der Vielfalt zu fördern und aufrechtzuerhalten (ohne die Einheit zu gefährden)?

Diese Fragen können in aller Offenheit und in respektvollem Gehorsam gegen die derzeit geltenden Normen gestellt werden. Sie müssen auch gestellt werden; denn die Suche nach immer besseren Wegen zur Förderung theologischer Einsichten durch die Gesetzgebung ist die Pflicht jedes Kirchenrechtlers – es sei denn, er verzichtet auf die Theologie und wird Opfer eines bloßen Rechtspositivismus. Das Kirchenrecht steht im Dienst der göttlichen Geheimnisse, und es muß ständig überprüft werden, damit es die besten Voraussetzungen schafft für die Aufnahme der Gaben des Geistes.

Der Beitrag von Winfried Aymans

Ich möchte Professor Aymans mit dem Respekt antworten, der einem Kollegen gebührt, dessen Bildung und Höflichkeit ich bei internationalen Treffen kennenlernen durfte. Ich muß jedoch gestehen, daß der Horizont, in dem er die Fragen sieht, sein Ausgangspunkt, seine Methode, theologische Gegebenheiten und kanonische Texte zu behandeln, sich von den meinen radikal unterscheiden. Es ist klar, daß ein fruchtbarer Austausch von Ideen ohne eine vorhergehende Klärung unserer fundamentalen Differenzen nicht stattfinden kann, was mehr Zeit und Raum beanspruchen würde, als hier zur Verfügung steht.

Es gibt nur einen Punkt, in dem ich um der Wahrheit und Gerechtigkeit willen die Darstellung meiner Position durch Professor Aymans korrigieren muß. Er suggeriert und behauptet auch, daß ich irgendwie eine Doktrin geistloser Bischofskonferenzen vortragen würde. Eine solche Interpretation ist ohne jedes Fundament; sie ist völlig falsch. Die Grundaussage meines Artikels war, von Anfang bis zum Ende, daß die Bischofskonferenzen gerade wegen der Gegenwart und des Wirkens des Geistes eine größere Eigenständigkeit haben müßten, als „Apostolos suos“ ihnen

zugesteht. Das ist in Wahrheit meine Sicht der Dinge. Jeder Mensch, jeder Christ hat das Recht, daß seine Meinung wahrheitsgetreu wiedergegeben wird.

Nach dieser Korrektur eines zentralen Punkts meiner Ausführungen scheint es mir für den Umgang mit unseren Differenzen das Klügste zu sein, einfach anzuerkennen, daß es im Reich Gottes viele Wohnungen gibt und daß wir verschiedene Wohnungen bewohnen.

Ich schlage vor, daß die Leser unsere beiden Artikel als zwei offene Stellungnahmen in einer gemeinsamen Suche nach der Wahrheit betrachten. Solche gegensätzlichen Zugänge sind oft bei Kongressen üblich, um die Teilnehmer anzuregen und ihnen so zu helfen, die Diskussion über das jeweilige Thema zu beginnen. Lassen wir also interessierte und sachkundige Personen unsere Artikel lesen; lassen wir sie unsere Einsichten bestätigen oder unsere Irrtümer korrigieren. Das ist der Weg, der zu Fortschritten führt. Seien wir für unseren Teil damit zufrieden, eine Diskussion über ein wichtiges Thema eröffnet zu haben. Das ist schon in sich ein bedeutsamer Dienst.

Während die Diskussion voranschreitet, dürfte niemand eine definitive Forderung über die Früchte der neuen Regelungen ziehen, bevor wir die Stimme des Episkopats gehört haben. Die Theologen und die Kanonisten mögen in der Theorie kompetent sein; mit der Praxis haben sie weniger zu tun. Nach einigen – zehn oder zwanzig – Jahren werden die Bischöfe aus Erfahrung sprechen können. Sie werden besser als jeder andere und nicht ohne Beistand des Heiligen Geistes wissen, ob „*Apostolos suos*“ ihnen die notwendige Freiheit für die Förderung und Wahrung der Vielfalt gegeben hat.

Während wir auf dieses Erfahrungsurteil der Bischöfe warten, muß die Diskussion von Theologen und Kirchenrechtlern weitergehen. Ein solcher Austausch ist ein wesentlicher Teil des Prozesses, in dem der Glaube nach Verstehen sucht.

Papst Johannes Paul II. schreibt in seiner Enzyklika „*Ut unum sint*“, daß ein Dialog zu unerwarteten Ergebnissen führen kann:

„In dieser Hinsicht erlaubt der ökumenische Dialog, der die an ihm beteiligten Personen dazu anspornt, sich gegenseitig zu fragen, zu verstehen, zu erklären, unerwartete Entdeckungen. Die Polemiken und intoleranten Streitigkeiten haben das, was tatsächlich bei der Ergründung ein und derselben Wirklichkeit, aber eben aus zwei verschiedenen Blickwinkeln, das Ergebnis zweier Sichtweisen war, zu unvereinbaren Aussagen gemacht“ (38).

Wenn dies für einen Dialog zwischen den Kirchen zutrifft, muß es auch für einen Dialog innerhalb der Kirche zutreffen. Wir blicken alle auf dasselbe Geheimnis, aber das Geheimnis ist größer und weiter als unser Blickfeld, daher die Gefahr von Mißverständnissen. Es gibt allerdings einen Weg, unnötige Kontroversen zu vermeiden, den der Nachfolger Petri zeigt:

„Gegensätzen muß man sich stellen im aufrichtigen Geist brüderlicher Liebe, in der Achtung vor den Forderungen des eigenen und des Gewissens des Nächsten sowie in tiefer Demut und Liebe gegenüber der Wahrheit“ (ebd. 39).